



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Lieb vnd Ehr Gebett/ Jubel vnd Andacht Zu dem Glorwürdigst. S. Ioseph, als Dem mit Gott selbsten am nechsten Verwandten**

**Cölln, 1651**

Das Erste Cap. Ein kurtzer Bericht/ vom Anfang/ Bestettigung vnd Ablaß  
der vhralten vnd hochlöblichen Bruderschaft deß H. Iosephs/ in der  
Pfarrkirchen S. Lupi zu Cölln.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46359)

## Das Erste Cap.

Ein kurzer Bericht/vom Anfang/Bestet-  
tigung vnd Ablass der vhralten vnd hochlöbli-  
chen Bruderschaft des H. Josephs/ in der  
Pfarz Kirchen S. Lupi zu Cölln.

S. I.

Von der Einsetzung vnd Bestettigung vermes-  
ter Bruderschaft: vnd was diejenige/die sich  
darein begeben thun sollen.

I.  Hat diese andächtige / vñ  
an jezo weitberühmte Bru-  
derschaft im jahr 1515. auff-  
gerichtet/bestettiget / vñ  
mit Ablass reichlich begabet  
der Hochwürdigster Herz  
Philippus von Oberstein/ Churfürst vnd Erz-  
Bischoff zu Cölln / mitten in der Fasten-zeit/  
auff den Rosen-Sontag/oder Lætare genant/  
mit diser anordnung/ daß zu mehrer fortpflan-  
zung dieser Bruderschaft / zu ewigen immer-  
werenden zeiten in der Pfarz Kirchen S. Lupi  
in Cölln / auff jetztgesagten Sonntag ein Sa-  
cramentalische Procession solle Jährlich ge-  
halten werden: Vnd ist solches damals fleissig  
vnd andächtig zu ehren JESV. MARIÆ vñ  
JOSEPHS ins werck gestellet/vñ bis auff vnse-  
re jezige zeiten vnverbrüchlich gehalten wor-  
den.

• 21 3

2. Leg.

2. Letztlich aber im Jahr 1644. haben ihre Päbstl. Heyligkeit Innocentius der X. dieses Namens / bemelte Bruderschaft auff's newe bewehrt / vnd beträfftiget / wie auch mit vielen Indulgenzen vnd Ablaffen begnadet : welche Indulgenzen die Brüder vnd Schwestern zu gewissen zeiten / oder wan sie üben gewisse wercken der Andacht oder Barmherzigkeit / können verdienen / wie zu sehen ist im nachfolgenden Paragrapho.

3. Diejenige / so in die Bruderschaft begehren eingeschrieben zu werden / seind sonst nit schuldig etwas anders zu thun / als das sie sich angeben bey den Brudermeistern / ihre Namen lassen ins Buch der Bruderschaft auffzeichnen / vnd den H. Joseph zu ihrem Fürsprecher vnd Patron annehmen / auch zu der meinung vnd auff das sie sich des Ablass theilhaftig machen / am selbigen tag (so fern es immer möglich sein wird) beichten vnd communicieren. Welche die mittel vnd andacht haben / können etwas zu ihrem Eingang geben / nemlich die Manspersonen ein halben Cöllnischen Thaler / vnd die Frawleuth dessen halbscheid / oder etwas mehr / nach eines jeden gelegenheit vnd andacht / vnd zwar dis zu ehren JESU, MARIAE vnd JOSEPHS / zu vnderhaltung der Bruderschaft vnd Altars des H. Josephs / wie auch zu verrichtung der Messen für die Abgestorbene Brüder vnd Schwestern auß der Bruderschaft / welche geschehen vnfehlbarlich in guter  
anzahl

anzahl vier mahl im Jahr / nemlich auff die  
 nechstfolgende Son- vnd Montag nach Qua-  
 tertemper. Wer nun die mitteln vnd andacht  
 hat/ vnd wil sich zu einem so Gottseligen vnd  
 barmherzigen werck jährlich/ oder sonst / be-  
 vorab aber vor seinem Absterben noch frenge-  
 biger erzeigen/ derselbig wird ohne allen zweif-  
 fel der ganzen Bruderschaft vnd Seelen dess  
 Segfews/ wie auch der allerheiligsten erschaf-  
 fenen Dreifaltigkeit Jesu/ Mariæ/ vnd Jo-  
 seph ein wolgefallen anthun/ vnd sehr grossen  
 Lohn empfahen hier zeitlich vnd dort ewig-  
 lich

4. Weiters ist es alhie zu wissen / daß in  
 offtgedachte Bruderschaft auff- vnd ange-  
 nommen werden/ alle vnd jede Gottsförchtige/  
 züchtige/ andächtige vnd ehrliche Personen/  
 welche sich angeben vnd begehren in dieselbe  
 eingeschrieben zu werden/ sie seind Geistlich o-  
 der Weltlich/ Adeltich oder Unadeltich/ Reich o-  
 der Arm/ Alt oder Jung/ 2c. Inmassen noch in  
 kurzer zeit (ich wil geschweigen was vom An-  
 fang der Bruderschaft durch die hundert vnd  
 zwanzig oder dreissig Jahr her geschehen ist)  
 viele Geistliche Manns- vnd Fraypersonen/  
 ja ganze Klöster/ viele vornehme Herzen vnd  
 Frayen/ viele Haushaltungen sampt den klei-  
 nen Kindern bis zu der Wiegen/ viele schlechte  
 vnd arme Leuthlein/ 2c. haben ihre Nahmen  
 entweder selbst angegeben / oder aber hieher  
 geschicket/ vñ seind allesampt (zwar in sehr gros-

ser Anzahl) in das Buch der Bruderschaft eingeschrieben worden. Wer nun weitere Vnderichtung von wegen der Bruderschaft begehrt/der lese das Büchlein vom Leben vnd Lob des heyligen Iosephs / so bey entbenentem Buchhändler Wilhelm Friessem zu finden ist.

S. 2.

Von den Indulgenzen vnd Ablassent.

### Vollkommenen Ablass.

Ihre Päpstliche Heyligkeit Innocentius X. (wie zu sehen ist in ihro. aufgangener Bulen im Jahr Christi 1644. auff den 10. Tag Martij) verleyhen vollkommenen Ablass allen Brüdern vnd Schwestern der Bruderschaft des heyligen Iosephs in der Pfarrkirchen S. Lupi in Cölln/nach gethauer Beicht / vnd empfahung der heyligen Communion.

Erstlich/am tag ihres Eingangs in die Bruderschaft.

2. Wann sie sterben / vnd den süßen Namen IESU mit dem mund/oder zum wenigsten (wann es nicht anders geschehen kan) mit dem herzen auuffen.

3. Am Festag des heyligen Iosephs.

4. Am Festag des heyligen Lupi (oder aber an welchem Tag dasselbige Fest wird hochfeyrllich gehalten) wann sie in gemelter Kirchen / von der ersten Vesper an/bis zum nidergang der Sonnen beyder Festagen / betten

wer

## Zu dem H. Joseph.

9

werden vor Erhöhung der heyligen Christliche  
Kirchen/Ausbreitung der Kezeren/Einig-  
keit der Christlichen Fürsten // vnd Heyl Thro  
Päpstlicher Heyligkeit.

## Sieben Jahr Ablass.

**S** verleyhen auch Ihre Päpstliche Heylig-  
keit sieben Jahr Ablass allen Brüdern vnd  
Schwestern offtgemelter Bruderschaft / so  
mit wahrer Reu beichten vnd communicieren/  
vnd obgenente Kirch besuchen / am tag der  
Kirchwehung / Unbefleckter Empfängnuß/  
vnd Himmelfahrt der Mutter Gottes / wie  
auch am Nitfasten Sonntag Lxtare / vnd bet-  
ten/wie zuvor gesagt worden.

## Sechzig Tag Ablass.

**S**echzig Tag Ablass verdienen auch die  
Brüder vnd Schwestern / so oft sie in  
vermelter Kirchen beywohnen den Geistlichen  
Nemptern/nach weis vnd gewonheit der Bru-  
derschafft: Wann öffentliche oder heimliche  
Zusammenkunfft gehalten werden: Wann  
sie die Begräbnussen beleyten: Fried mit ihren  
eigenen oder des Nächsten Feynnden treffens:  
Dem hochwüird. Sacrament nachfolgē/wans  
zu den Krancken getragen wird/oder wann sie  
verhindert wären/ wan sie zum Schellentlang  
die Knyen biegen/ vnd betten ein Vatter vnser  
vnd Ave Maria für denselbigen Krancken;  
oder fünff Vatter vnser vnd so viel Englische

A. 5.

Grüß

Grüß für die Abgestorbenen auß der Bruderschafft: Wann sie die arme Pilgräm beherbergen / denselben Almosen mittheilen / die irrende zum weg heß Heyls widerbringen / die Unwissende vnderweisen / in den Gebotten Gottes / vnd in allem das zur Seeligkeit vnnöthen ist.

### Privilegiat Altar.

Welters haben Ihre Päpstliche Heiligkeit die Seelen der abgelebten Brüder vnd Schwestern off jemelter Bruderschafft zu trösten / Privilegiert den Altar heß N. Josephs in vielgesagter Pfarrkirchen S. Lupi / vnd gnädiglich verlesen / daß / wann ein Priester an demselbigen Altar die M. Mess von den Abgestorbenen lesen wird / auff aller Seelen Tag / oder auff einen jeglichen Tag in der selben Octava / vnd sonsten auff den Montag in einer jeglichen Wochen / für die Christgläubige Seel eines Bruders oder Schwestern / (so in der Liebe vnd Gnaden Gottes auß diesem Leben verschieden ist) daß dieselbige Seel durch die vnendliche Verdiensten vnser lieben H. Erren Jesu Christi auß der Pein vnd Qual des Fegefeurs (sofern sie wegen verdienter Straff darselbst auffgehalten were) gänzlich errettet vnd entlediget werden solle.

Das